

Beschluss Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste für den 7. Sächsischen Landtag

Gremium: Aufstellungsversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 6.6.1.6.1.6.WO-LT Wahlordnung

Antragstext

- 1 Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste für den 7. Sächsischen Landtag
- 2 § 1 Bewerbungen
- 3 (1) Zugelassen als Bewerber*innen für einen Listenplatz sind alle Personen, die
4 nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt haben oder von
5 stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung vorgeschlagen wurden und
6 welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit entsprechend des Landeswahlgesetzes
7 erfüllen.
- 8 (2) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens
9 für einen Listenplatz gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr
10 möglich.
- 11 § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe
- 12 (1) Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die wahlberechtigt im Sinne des
13 Landeswahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger
14 Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Meldebestätigung).
- 15 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann pro zu wählenden
16 Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem Bewerber*in
17 geben oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten
18 oder mit Nein stimmen.
- 19 (3) Die Festlegung der Reihung der Landesliste erfolgt in schriftlicher und
20 geheimer Schlussabstimmung. Die Wahlen für die Erstellung der Listenvorschläge
21 nach §§ 5 und 6 werden mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems
22 durchgeführt.
- 23 (4) Beim Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems muss gewährleistet sein,
24 dass die Stimmabgabe jederzeit geheim und anonym erfolgt und alle abgegebenen
25 Stimmen im Saal erfasst werden. Es ist sicherzustellen, dass das
26 Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang
27 anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.
- 28 (5) Jede*r Delegierte hat das Recht, das zur Abstimmung notwendige
29 Identifikationsmedium frei auszuwählen und dieses auch während der Versammlung
30 auszutauschen.
- 31 (6) Vor dem Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems wird das System
32 ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.
- 33 § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen
- 34 (1) Die Bewerber*innen stellen sich, nachdem die Bewerber*innenliste vom
35 Präsidium verlesen wurde, in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen vor.
36 Alle Bewerber*innen erhalten zunächst eine Vorstellungszeit von maximal 7
37 Minuten. Beim Antreten für einen weiteren Listenplatz erhalten sie keine

38 Redezeit mehr. Direkt im Anschluss an ihre Vorstellung haben die Bewerber*innen
39 zusätzlich bis zu 3 Minuten Redezeit zur Beantwortung gestellter Fragen.

40 (2) Fragen an die Bewerber*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es
41 werden maximal drei Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.
42

43 (3) Sollten keine Fragen für den/die Bewerber*in eingereicht worden, darf die
44 Redezeit zur Beantwortung von Fragen auch zur weiteren Vorstellung genutzt
45 werden.

46 § 4 Gleichstellung der Geschlechter

47 Um das angestrebte Ziel der Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle
48 ungeraden Plätze Frauen zur Kandidatur aufgefordert.

49 § 5 Wahlverfahren bis einschließlich Listenplatz 20

50 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
51 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies kein*e
52 Bewerber*in, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

53 (2) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene Bewerber*innen zugelassen, die im
54 ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
55 haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber*innen mit den beiden besten
56 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,
57 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht
58 dies keine Bewerber*in, so findet ein dritter Wahlgang statt.

59 (3) Für den dritten Wahlgang sind nur jene Bewerber*innen zugelassen sind, die
60 im zweiten Wahlgang mindestens 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen
61 erhalten haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber*innen mit den beiden
62 besten Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten
63 Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit zwischen den
64 Bewerber*innen mit dem besten Stimmergebnis, findet unter diesen Bewerber*innen
65 ein vierter Wahlgang statt.

66 (4) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
67 kann. Bei Stimmgleichheit zwischen den Bewerber*innen mit dem besten
68 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

69 § 6 Wahlverfahren ab Listenplatz 21

70 (1) Die Wahlen ab Listenplatz 21 erfolgen getrennt nach ungeraden und geraden
71 Listenplätzen jeweils für die nächsten drei noch nicht besetzten geraden oder
72 ungeraden Plätze. Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie
73 Plätze zu besetzen sind, jedoch nicht mehr als eine Stimme pro Bewerber*in.

74 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen
75 gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Plätze werden in der Reihenfolge
76 der erhaltenen Stimmzahl für die einzelnen Bewerber*innen besetzt. Werden bei
77 einem solchen Blockwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil keine
78 ausreichende Zahl an Bewerber*innen die absolute Mehrheit erreicht hat, so
79 findet ein zweiter Wahlgang für die noch nicht besetzten Plätze des jeweiligen
80 Blocks statt.

81 (3) Im zweiten Wahlgang werden die zuvor noch nicht besetzten Plätze in der
82 Reihenfolge ihres Stimmergebnisses aus jenen Bewerber*innen besetzt, auf die
83 mehr Stimmen entfallen sind, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei
84 Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen, die diese Voraussetzung erfüllen, in
85 der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang
86 statt, in dem nur die nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten
87 Stimmenergebnis antreten dürfen.

88 (4) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
89 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den Bewerber*innen mit dem besten
90 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

91 (5) Bleibt bei der Besetzung nach der Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ein Listenplatz
92 frei, so rücken etwaige Kandidat*innen nachfolgender Listenplätzen vor.

93 (6) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn für die nächsten beiden zu besetzenden
94 Listenplätze keine Bewerbungen mehr vorliegen.

95 § 7 Schlussabstimmung

96 (1) Die nach dem Verfahren der §§ 5 und 6 ermittelte Liste wird der Versammlung
97 für eine schriftliche und geheime Schlussabstimmung vorgelegt.

98 (2) Über die gesamte vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung
99 abgestimmt werden. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als
100 entsprechende Stimme für jede*n Bewerber*in auf der Liste. Alternativ kann über
101 jede/n einzelnen Bewerber*in kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt
102 werden.

103 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
104 Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte
105 der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die
106 nachfolgenden Bewerber*innen rücken entsprechend nach.

107 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
108 so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung zu vollziehen.

109 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte
110 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest
111 und hat die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung zu befragen, ob
112 sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche
113 sind zu protokollieren.